

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 121.

Mittwoch den 27. Mai.

1857.

Bekanntmachungen.

Nachstehende

Polizei-Verordnung:

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Magistrate für das Vermiethen der Rähne und Gondeln nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

- 1) Das Vermiethen von Rähnen und Gondeln zum Fahren von Personen auf dem hiesigen Saalströme darf Niemand ohne eine auf seine Person lautende Concession betreiben. Diese Concession wird verweigert, wenn der Antragsteller nicht den Bestimmungen des §. 49 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genügt, oder wenn in Gemäßheit des §. 68 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ein Bedürfnis zur Vermehrung der Miethsrähne und Miethsgondeln nicht anerkannt wird.
- 2) Gefäße, welche zum Fahren von Personen bestimmt sind, dürfen nicht eher und nicht anders zu solchem Zwecke gebraucht werden, als bis sie zur polizeilichen Prüfung vorge stellt und tauglich befunden sind; bis ihre Belastungsfähigkeit ermittelt und durch eine mit weißer Farbe zu überstreichende Leiste außerhalb markirt ist, bis sie auf beiden Seiten mit schwarzen Nummern auf weißem Felde versehen und zum Unterschiede von andern Gefäßen gestempelt sind. Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge erhalten einen zweiten Stempel und dürfen zu obigem Zwecke nicht mehr benutzt werden.
- 3) Zum Fahren der Miethsrähne und Miethsgondeln können nur nüchterne, zuverlässige, des Rahnfahrens vollkommen kundige Personen verstatet werden. Uebernimmt der Besitzer nicht selbst die Führung des Fahrzeuges, so kann dies nur durch einen

angemeldeten und nach festgestellter Qualification mit polizeilicher Legitimation versehenen Führer geschehen. Ohne Mitgabe eines solchen Führers dürfen Fahrzeuge an Personen unter 16 Jahren nicht, an erwachsene Personen bei Hochwasser nicht gegeben und darf dann den Fahrgästen selbst das Fahren von dem Führer nur überlassen werden, wenn sie desselben kundig und so lange sie seinen Anweisungen nachkommen.

- 4) Jedes Fahrzeug darf nur mit soviel Personen besetzt werden, daß die Belastungsmarke noch über Wasser bleibt. Betrunkene dürfen gar nicht aufgenommen werden und Personen, welche sonst durch Unfug oder Unsitte den übrigen Fahrgästen während der Fahrt sich lästig machen, hat der Führer auf Antrag der Fahrgäste sofort an's Land zu setzen; des Fahrgeldes gehen dieselben verlustig.
- 5) Insbesondere ist während der Fahrt das Schaukeln mit dem Fahrzeuge, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, das völlige Entkleiden und Baden verboten und strafbar. Der Führer des Fahrzeuges hat von Vorkommnissen der Art sofort — bei Vermeidung eigener Bestrafung — der Polizei Anzeige zu erstatten.
- 6) An Fahrgeld ist am Einsteigeplatze zu fordern resp. zu bezahlen: für die Fahrt von den Weingärten nach der Rabeninsel oder zurück, sowie für eine Stunde Fahrzeit auf dieser Strecke ohne bestimmtes Ziel
 - a) für den Rahn: von 1 bis 3 Personen 5 Sgr., 4 bis 6 Personen 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., über 6 Personen 10 Sgr.;
 - b) für die Gondel: jede Person 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.
- 7) Diese Verordnung tritt mit dem 16. August dieses Jahres in Kraft. Jedem Rahn- und Gondelbesitzer wird bei Ertheilung der Concession die für ihn nöthige Anzahl von Druck-Exemplaren der



Verordnung gegen Bezahlung der Kosten eingehändig und hat jeder Fahrzeugführer während der Fahrt ein Exemplar der Verordnung und seine Legitimation bei sich zu führen. Den sonstigen strompolizeilichen Vorschriften bleiben die Miethskähne und Gondeln ebenso wie alle anderen Stromfahrzeuge vor wie nach unterworfen.

- 8) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Eigenthümer, resp. Führer der Kähne und Gondeln, insofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu 3 *Th.* oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Außerdem erfolgt die Entziehung der Concession gegen den Besitzer in Gemäßheit des §. 71 der Gewerbe-Ordnung und die Entziehung der Legitimation gegen den Führer, wenn er mehr als dreimal binnen Jahresfrist wegen Contraventionen gegen diese Verordnung bestraft oder der Ausführung oder Begünstigung einer Steuer-Defraudation überführt wird.

Halle, den 2. August 1856.

Der Königliche Polizei-Director.

In Vertretung:

Koppin.

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 20. Mai 1857.

Der Königliche Polizei-Director

v. Bosse.

Bekanntmachung.

Die bisher vacante Polizei-Commissarien-Stelle ist seit dem 1. d. M. durch Herrn Polizei-Commissarius Leuchert besetzt und ist außer den wechselnden Functionen der stete Aufsichtsdienst für das 1. Polizei-Revier — bestehend aus dem 1., 2., 7. und 8. Polizei-Bezirk — übertragen werden. Seine Wohnung ist Schulberg Nr. 12.

Halle, den 19. Mai 1857.

Der Königliche Polizei-Director

v. Bosse.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Ebert hier ist der Justizrath Schede hier selbst zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Halle a/S., am 15. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Ebert hier ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum **1. Juli d. J.** einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtsbändig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom **20. April d. J.** bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den

13. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichts-Rath Bosse im Terminszimmer Nr. 5 anberaumt, und werden zum Erscheinen in demselben die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Witke, Riemer, Frisch, Gödecke, v. Bieren, Fiebiger und Seeligmüller zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Halle a/S., am 15. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

In dem Concurse über den Nachlaß des hier selbst am 30. Juni 1856 verstorbenen Weißgerbermeisters Friedrich Carl Höfer ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum **22. Juni d. J.** einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtsbändig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom **20. April d. J.** bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den

8. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisrichter von Landow im Terminszimmer, Hintergebäude Nr. 37, anberaumt, und werden zum Erscheinen in demselben die

sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Witke, Niemer, Fritsch, Gödecke, v. Bieren, Seeligmüller und Fiebigger zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Halle a. d. Saale, am 15. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1 Abtheilung.

Holz-Auction.

Mittwoch den 27. d. M. Nachmittags 2 Uhr sollen an der **Harz- und Scharngass n-Gasse** in der Nähe der Promenade altes Bauholz, Eichen, Treppentheile u. versteigert werden.

Wir haben für jedes Quantum leerer **Syrups- und Herings-Tonnen** Verwendung und nehmen Offerten in unserm Comptoir, Brüderstraße Nr. 16 1ste Etage, entgegen.

Halle, den 25. Mai 1857.

Sächsisch-Thüringische Actiengesellschaft für Braunkohlen-Berwerthung.

G i s

verkauft der Fleischermeister **G. Schliack** am Waisenbause.

Oberungar-Wein, 20 Sgr.,

Madeira, 20 Sgr.,

Portwein, 20 Sgr.,

alter Malaga, 15 Sgr.,

Muscato Lunel, 15 Sgr.,

Pontet Canet, 15 Sgr.,

St. Julien, 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.,

fein Medor, 10 Sgr.,

Haut Sauternes, 15 Sgr.,

Haut Preignac, 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.,

fein Graves, 10 Sgr.,

Laubenheimer, 4 Flaschen für 1 *fl.*, und verschiedene andere preiswerthe Weine empfiehlt

Carl Brodforb.

Eldterwasser, Sodawasser, Bitterwasser, stets frisch vorräthig bei

Carl Brodforb.

Echt **Bayrischen Maizucker** empfiehlt

Carl Brodforb.

Frische Bayrische Schmelzbuter, Zucker in Broden und gemahlen, neue **Hosinen**, und **Corinthen, Mandeln** u. zur Festbäckerei billigt bei
Carl Brodforb.

Wickengersten-Stroh, Streu-Stroh und **Saferspreu** wird in meinem Gehöfte in Passendorf, um damit zu räumen, billigt verkauft
Carl Brodforb.

Fein raff. Rübensyrup, reinschmelzend, à *fl.* 1 $\frac{1}{4}$ Sgr., erhielt

Theodor Eisentraut.

Beste reine **Talgseife**, ächte **Viude-ner Wachsseife**, **Oberschaal-** und **Harzseife** empfiehlt billigt

Theodor Eisentraut.

Trockene Hefe

kräftiger, frischer Qualität, im Ganzen und Einzelnen bei

Theodor Eisentraut.

Reine weiße und rothe **Landweine**, à *fl.* 6 Sgr. und 8 Sgr., feine **Rhein- u. Ungar-Weine** billigt, **Champagner**, à *fl.* 25 Sgr., in Körben billiger, bei

Theodor Eisentraut.

Trockne Hefe

in stets frischer, stärkster Waare, empfiehlt die Berliner Hefen-Niederlage

C. F. Bantisch, Schmeerstraße 14.

Eine Parthie **Speck** ist noch billig abzulassen.

Albert Schliack.

16 *Ctr.* gutes Auen-Heu ist zu verkaufen

Martinsgasse Nr. 4.

Eine elegante birkenne Kommode steht billig zum Verkauf Spiegelgasse Nr. 8.

Wegen einem Umzug ist zu verkaufen ein Schreib-Secretair, 2 Ausziehtische, zwei Bücher-Rücke und einige Estraden, ein großer Tisch und zwei Waschwannen mit Eisen-Reifen. Zu erfragen große Ulrichsstraße Nr. 24 beim Wirth.

Von heute an frische Broihans-Hefen bei

Lachmund.

1 Schwein steht zum Verkauf Gommergasse 13.

Junger Ziegenbock zu kaufen ges. obere Steinstr. 29.

Meine Damen-Bade-Anstalt ist eröffnet.
Müller, Weingärten.





Die ganze Fl.
1 Zhr.

Lilionesse.

Die halbe Fl.
17 Sgr.

Dieses bekannte Schönheitsmittel zur Erzeugung jugendlicher Frische und Belebung des Teints wirkt **unbedingt** gegen **Sommersprossen, Leberflecken, Finnen, Mitesser, Kupferröthe** auf der Nase, zurückgebliebene **Pockenflecken** u. u. Die Wirkung geschieht in 14 Tagen und zahlt die Fabrik im Nichtwirkungsfall den Betrag retour, wie auch jedem Käufer auf Verlangen ein **Garantieschein** ausgestellt wird.
Weinige Niederlage bei **G. Leidenfrost, Friseur, gr. Ulrichsstraße Nr. 11.**

Schöne bairische Schmelzbutter, beste Corinthen empfiehlt **Gust v. Niemeyer.**

Frische Salzbutter, äußerst delikats, erbielt **Gustav Niemeyer.**

Homöopathischen Gesundheitskaffee, vom Dr. Luge empfohlen, empfing **Gustav Niemeyer**, an d. Moritzkirche Nr. 5.

1 bis 2 Mechaniker-Gehülfn., die auf Nähzeuge geübt sind und gute Arbeit liefern, nur solche finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.
G. Kuberka.

Einen Lehrling fürs Malergeschäft sucht der Maler **Schwieder**, Rathhausgasse Nr. 12.

Ein Kutcher, ein Hausknecht und ein junger Mensch von über 17 Jahr, letzterer als Postillon, finden, wenn sie gute Zeugnisse haben, gegen hohen Lohn dauernd Unterkommen bei **G. Heine**, Obersteinthor 13.

Ein Mädchen, welches im Weißnähen und Schneidern geübt ist, sucht Beschäftigung. Alter Markt 16 im Laden zu erfragen.

Ein Mädchen zum Warten der Kinder in den Nachmittagsstunden wird gesucht kl. Ulrichsstraße 26.

Ein ehrliches, arbeitsames Mädchen wird zum sofortigen Antritt gesucht **Hospitalplatz Nr. 6**

Ein ordentliches Mädchen zur Wariung eines Kindes für den Nachmittag wird gesucht. Zu erfahren **Rannische Straße Nr. 11** im Laden links.

Ein ordentliches Mädchen wird des Nachmittags für die Kinder gesucht **Rannische Straße Nr. 2.**

Mehrere ordentliche in der Küche erfahrene Mädchen finden sehr gute Stellen durch **Fr. Kohlschreiber**, Kapellengasse Nr. 5.

Ein ordentliches Mädchen findet zum 1. Juni einen Dienst **kleine Steinstraße Nr. 2.**

Vom 1. Juli sind zwei geräumige Parterre-Zimmer mit Kofen und Garten-Promenade zu vermieten **Steinweg 29.**

Eine freundlich möblirte Stube mit Kammer ist an 1 oder 2 Herren zu vermieten **kleiner Schlamm 10.**

Sehr nahe am Markt ist die 1ste Etage mit allem Zubehör an ruhige Miether zu vermieten und Michaelis zu beziehen. Miethspreis 80 *R.* jährlich. Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Eine freundlich meublirte Stube und Kammer ist an einen einzelnen Herrn zu vermieten und jetzt oder zu Johannis beziehbar **Mittelstraße 14.**

Stuben und Kammern zu vermieten **Harz 21.**

Ein Kragen weiß und grün gestreift (vollmousselin) ist am Himmelfahrtstage vom Steinthor bis zur Rathhausgasse verloren. Man lüdt denselben abzugeben **große Märkerstraße Nr. 7** parterre links.

Eine Henne gefunden **Strohhofspitze 30.**

Ein junger Dachshund ist abhanden gekommen. Gegen Belohnung abzugeben **Rathhausgasse Nr. 13.**

Nabeninsel.

Mittwoch Nachmittag von 4 Uhr an **Concert im Saal-Pavillon** bei **Natsch.**

Eine Glucke mit Rücken kauft der Portier des Königl. Pädagogiums.

Temperatur in Teuscher's Wellenbade.

	Den 25. Mai.		Den 26. Mai.
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	25 Grad.	22 Grad.	13 Grad.
Wasser	16 =	17 =	17 =

